

An das
Bundesministerium der Finanzen
Herrn MDg Dr. Hans-Ulrich Misera
Referat IV A 4
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Ausschließlich per E-Mail an:
IVA4@bmf.bund.de

Düsseldorf, 10. September 2014
613/515

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49(0)211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49(0)211 / 454 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
BLZ 300 700 10
Kto.-Nr. 7480 213

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Misera,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 27.08.2014 Stellung zu nehmen.

Wir beschränken unsere Anmerkungen auf die Anwendungsregelung der geplanten Neuregelung des § 371 Abs. 2a AO-E zur Beseitigung praktischer Probleme bei Korrekturen im Bereich der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Lohnsteueranmeldung.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Beseitigung praktischer Probleme bei Korrekturen im Bereich der Anmeldesteuern

Mit dem neuen § 371 Abs. 2a AO-E sollen die praktischen Probleme bei Korrekturen im Zusammenhang mit §§ 370, 371 AO im Bereich der Anmeldesteuern beseitigt werden, die durch die Verschärfung der strafbefreienden Selbstanzeige durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz vom 28.04.2011 (BGBl I 2011, 676) entstanden sind. Danach war fraglich, ob eine verspätete oder korrigierte Voranmeldung zum Verbrauch der strafbefreienden Selbstanzeige führte.

Indem für die Umsatzsteuervoranmeldung, soweit es sich nicht um eine Jahresanmeldung handelt, sowie die Lohnsteueranmeldung eine Ausnahme vom Voll-

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB CPA;
Manfred Hamann, RA

Seite 2/2 zum Schreiben vom 10. September 2014 an das Bundesfinanzministerium

ständigkeitsgebot nach § 371 Abs. 1 AO sowie der Tatentdeckung nach § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO gemacht wird, soll der Rechtszustand vor dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz wiederhergestellt werden. Damit gilt eine korrigierte oder verspätete Umsatzsteuervoranmeldung künftig wieder als wirksame Teilselbstanzeige. Zudem soll als weitere Ausnahme vom Vollständigkeitsgebot die Umsatzsteuerjahreerklärung für das Vorjahr nicht auch Berichtigungen für Umsatzsteuervoranmeldungen des laufenden Jahres umfassen müssen.

Wir begrüßen diese Regelung ausdrücklich, weil sie für Rechtssicherheit sorgen und die angesprochenen Probleme beheben kann.

Anwendung der Neuregelung

Die Neuregelung des § 371 Abs. 2a AO-E soll allerdings gemäß Art. 3 des Gesetzentwurfs erst mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft treten.

Um der Praxis eine echte Hilfe zu bieten, halten wir es für zwingend notwendig, eine gesonderte Übergangsregel für § 371 Abs. 2a AO-E zu schaffen, wonach die Neuregelung ab Inkrafttreten des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes, dem 03.05.2011, anzuwenden ist. Ansonsten könnte das derzeit vorgesehene Inkrafttreten zum 01.01.2015 so verstanden werden, als ob die derzeitigen Verschärfungen im Bereich der Anmeldesteuern durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz bis zum 31.12.2014 aufrecht erhalten werden sollen, was nicht gewollt sein kann.

Art. 2 des Gesetzentwurfs sollte daher wie folgt ergänzt werden:

„Dem Artikel 97a § 24 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

§ 371 Absatz 2a der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] gilt ab dem 03. Mai 2011.“

Mit freundlichen Grüßen



Rindermann, RA StB
Fachleiterin Steuern und Recht



Dr. Rieger, StB
Stellv. Fachleiterin Steuern